

Rundfunkbeitrag für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Zeiten, in denen es für gemeinnützige, anerkannte Träger der Jugendhilfe eine einheitliche Befreiung von den Gebühren gab, sind leider vorbei.

Inzwischen ist diese „Haushaltsabgabe“ für jede einzelne Einrichtung eines Trägers der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fällig.

Ausnahme: Nicht anmeldepflichtig sind Betriebsstätten, an denen ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und 1-Euro-Jobber*innen beschäftigt sind.

Die Gebühren sind vom Betriebsträger der Einrichtung zu zahlen - nicht vom Gebäudeeigentümer. Ähnlich wie der Mieter für seinen Haushalt bezahlt.

Kosten (Stand 3/2023)

Einrichtungen des Gemeinwohls – dazu zählen:

- Gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und
- eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen

zahlen pro Einrichtung ein Drittel des normalen Rundfunkbeitrages.

Zurzeit beträgt der Beitragssatz monatlich **6,12 Euro**.

In diesem Beitrag sind die Nutzung von TV und Radiogeräten sowie PCs abgedeckt. Alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge sind mit ihren Empfangsgeräten beitragsfrei.

Anmeldung

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die

– ihre Gemeinnützigkeit mit einem noch gültigen Bescheid des Finanzamtes bereits nachgewiesen haben bzw.

– einen aktuellen Bescheid des Finanzamtes vorlegen können

können sich zur Zahlung einer ermäßigten Rundfunkabgabe in Höhe von **5,83 Euro** anmelden.

Weitere **Informationen** und entsprechende **Anmeldeformulare** sind zu finden unter:

https://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen_des_gemeinwohls/informationen/index_ger.html